

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Salzburg 1991/09/25 11/21/1-1991

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 25.09.1991

Rechtssatz

Stellt die festgesetzte Strafe ohnehin bereits die Mindeststrafe dar, so kann eine weitere Berücksichtigung der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse keine weitere Strafherabsetzung bewirken.

Schlagworte

Mindeststrafe; Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse; Strafherabsetzung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$